

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

zum Bebauungsplanverfahrens Nr. 36/3 in Siegburg-Brückberg

Auftraggeber:



Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Madeleine Flür
Studentische Praktikantin, B. Sc. Geographie Maren Misiorny

Bonn, den 25.09.2025

Inhalt:

1	Planung, betroffene Lebensräume	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	8
3	Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG	9
4	Datengrundlagen.....	10
5	Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz	10
6	Wirkungen der Planung.....	11
7	Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen	11
8	Maßnahmen	15
9	Fazit zum Artenschutz	15
10	Quellenverzeichnis	16

1 Planung, betroffene Lebensräume

Die Kreisstadt Siegburg plant die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 36/3 für den Bereich zwischen Gneisenaustraße und Roonstraße im Stadtteil Brückberg. Ziel des Verfahrens ist es die städtebaulichen Strukturen zu erhalten und, dass die rückwärtigen Grundstücksbereiche als Grünflächen erhalten bleiben und nicht als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden. Der Anlass des Verfahrens ist ein derzeit zur Prüfung vorliegender Bauantrag für eines der Grundstücke (Flurstück Nr. 532/11), auf dem das vorhandene Gebäude abgerissen werden soll und durch die Errichtung eines zweigeschossigen Zweifamilienhauses im vorderen Grundstücksbereich sowie eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im rückwärtigen Bereich (zweite Baureihe) stark versiegelt werden soll.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans 36/3 ist ein reines Wohngebiet, in dem sich freistehende Einfamilienhäuser mit anliegenden Gärten und Garagen befinden, zum Teil befinden sich eingeschossige Wohnhäuser in zweiter Baureihe. Der Geltungsbereich wird nordwestlich von der Gneisenaustraße begrenzt und südwestlich von der Roonstraße. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des 300 Meter Radius das FFH-Schutzgebiet „Agger“, dieses wird südöstlich durch die B56 begrenzt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/3 kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Lage des Geltungsbereichs und eine Luftbildaufnahme des Gebiets sowie seiner näheren Umgebung sind in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 36/3 im Bereich zwischen Gneisenaustraße in Nordwesten und Roonstraße im Südosten in Siegburg-Brückberg (rot). Der Bebauungsplan liegt innerhalb des 300 m – Radius des FFH-Gebiets „Agger“ (DE-5109-302, orange) (Eigene Darstellung, Kartengrundlage: Quelle: „Datenlizenz Deutschland – Zero“, <http://govdata.de/dl-de/zero-2-0>).

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck des Geltungsbereichs und seiner ökologischen Ausstattung.



Abbildung 2: Blick von Norden Richtung Südwesten auf die Westseite des Geltungsbereichs entlang der Gneisenaustraße.



Abbildung 3: Blick von Westen Richtung Osten auf die Wohnhäuser im Geltungsbereich sowie die Laub- und Nadelbäume und Sträucher in den Gartenbereichen. Die Nadelbäume können potentiell von Girlitz, Mäusebussard und Waldohreule als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden (roter Pfeil). Die Häuser besitzen im Dachübergangsbereich Vorstände sowie kleinen Spalten und Risse, die potentiell von Mehlschwalben als Nistplätze und von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können (rote Pfeile). Mehlschwalbennester wurden bei der Ortsbegehung nicht festgestellt.



Abbildung 4: Blick in einen Vorgarten mit Obstbäumen in der Gneisenaustraße im westlichen Geltungsbereich.



Abbildung 5: Blick von Süden Richtung Nordosten auf den östlichen Geltungsbereich entlang der Roonstraße.



Abbildung 6: Dachvorstand bei einem Haus im westlichen Geltungsbereich entlang der Roonstraße.



Abbildung 7: Vorgartenbepflanzung an einem Haus im südöstlichen Geltungsbereich.



Abbildung 8: Blick aus dem Innenbereich der Gartenflächen in die umgebenden Gärten und deren Bepflanzungen mit Sträuchern, Rasen und verschiedenen Bäumen.



Abbildung 9: Im Gartenbereich stehen unter anderem ältere Obstbäume mit Höhlen.



Abbildung 10: Blick Richtung Norden auf den nordöstlichen Geltungsbereich.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Der rechtlichen Rahmen für den Schutz gefährdeter Arten konnte gestärkt werden, in dem die artenschutzrechtliche Prüfung als wichtiger Bestandteil in Planungs- und Genehmigungsverfahren etabliert wurde.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit findet der Erhalt der Populationen einer Art sowie der Schutz der ökologischen Funktion der Lebensstätten eine stärkere Berücksichtigung.

Handelt es sich bei einem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 LNatSchG NRW sowie den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB), sind für die naturschutzfachliche Zulassung eines Vorhabens die in den §§ 44 und 45 des BNatSchG festgelegten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Die §§ 44 und 45 BNatSchG bilden somit die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG (s. Kap. 2.5.4.).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Als Arbeitshilfe wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine Liste sogenannter „Planungsrelevante Arten“ zusammengestellt, und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUK 2025).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4.13) liegt kein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vor, wenn das durch ein Vorhaben entstehende Risiko für den Tod einzelner Tiere – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung – nicht höher ist als das allgemeine Risiko, dem die Tiere ohnehin in der Natur ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für Risiken durch den laufenden Betrieb, wie etwa Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07), sondern auch für Risiken, die unmittelbar mit bau- oder anlagenbezogenen Risiken verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Was Nahrungshabitate betrifft, hat das BVerwG in einem Beschluss vom 13.03.2008 (Az. 9 VR 10.07) entschieden, dass diese grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen – es sei denn, eine Beeinträchtigung hätte erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der betreffenden Art. Ein zeitweiliger Verlust von Lebensräumen während der Bauzeit ist rechtlich unerheblich, solange die Lebensstätte nach Abschluss der Baumaßnahmen ihre ursprüngliche Funktion wieder erfüllen können (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt Vögel, Fledermäuse und einige Insektenarten während ihrer besonders empfindlichen Phasen gegenüber physischen Störungen. Für Fledermäuse können Lichtquellen in der Nähe ihrer Quartiere, besonders der Wochenstuben, den Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen. Vögel sind besonders während der Zugzeit lichtempfindlich, sodass starke Beleuchtung auch hier das Störungsverbot auslösen kann. Der Gesetzgeber plant, Lebensräume stärker vor nächtlicher Lichtverschmutzung zu schützen. Diese Maßnahme wird im Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt und beinhaltet auch strengere Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung (§ 41a).

3 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016). Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Das ergänzende Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Stand 2021) konkretisiert insbesondere für die zweite Stufe – die vertiefte Prüfung – die fachlichen Anforderungen an Erfassung, Bewertung, Maßnahmenentwicklung und Wirksamkeitskontrolle und sorgt so für eine einheitliche und qualitätsgesicherte Umsetzung (MKULNV NRW 2021):

Zur Vereinfachung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, welches bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung; Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36/3 in Siegburg-Brückberg ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

4 Datengrundlagen

- Geländebegehung am 21.08.2025 durch Frau Flür und Frau Misiorny;
- Sichtung der Daten des LANUK bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich (Messtischblatt-Abfrage: Quadrant 3 im Messtischblatt 5109 Lohmar am 20.08.2025);
- Nähere Information zum Bebauungsplanverfahren wurde der Website der Stadt Siegburg entnommen (www.o-sp.de/siegburg/verfahren, Stand 01.09.2025)

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

5 Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz

Alle Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) entnommen, teilweise auch aus diesem System zitiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 36/3 liegt in keinem Schutzgebiet. Ca. 300 m westlich und nordwestlich des Bebauungsplangebiets liegt das FFH-Schutzgebiet „Agger“ (DE-5109-302), das gleichzeitig als Naturschutzgebiet (SU-016) und Biotopkatasterfläche NSG "Trerichsweiher / Untere Aggeraue" (BK-SU-00035) ausgewiesen ist.

Weitere Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete) liegen außerhalb einer Entfernung von 400 m.

Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Agger“ wird parallel zu dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit erarbeitet.

6 Wirkungen der Planung

Potentielle Wirkungen des Vorhabens:

Die Kreisstadt Siegburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans 36/3 im Bereich zwischen Gneisenaustraße und Roonstraße im Stadtteil Brückberg.

Ziel des Verfahrens ist es die städtebaulichen Strukturen zu erhalten und die rückwärtigen Grundstücksbereiche als grüne Innenbereiche in den Siedlungsflächen weitgehend zu schützen, aufrechterhalten und somit nicht als überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen.

Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

Wirkungen durch Umsetzung des Bebauungsplans:

- Erhalt von Habitatstrukturen wie Wiesenflächen, Bäume,
- dadurch Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester, Horste, Tagesquartiere von Fledermäusen unter abgeplatzter Rinde, Gebäudespalten);
- Potentielle Neupflanzung von zusätzlichen Bäumen und somit Erhaltung und Förderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbrütende Vogelarten
- Erhalt der Gärten zur Reduzierung von Hitzeinseln als innerstädtische Grünflächen

Da der Bebauungsplan vorsieht die städtebaulichen Strukturen zu erhalten und, dass die rückwärtigen Grundstücksbereiche als Grünflächen erhalten bleiben, in dem sie nicht als überbaubar festgesetzt werden, können innerhalb des Bebauungsplanverfahrens artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden. Vielmehr sind neutrale bis positive Wirkungen durch das Bebauungsplanverfahren für artenschutzrechtliche Belange zu erwarten, da das Baufeld weitgehend auf die Standorte der bisherigen Bestandsgebäude beschränkt werden soll.

Nichtdestotrotz wurde der eine Auswertung von Prüfung auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt.

7 Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen

Zur Auswertung des potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Artenspektrums wurde die Artenauswahl des Messtischblattes **5109 Lohmar, Quadrant 3** herangezogen. Diese Angaben wurden dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK, 2025) entnommen.

Im Folgenden wird der Vollständigkeit halber auf die potentiellen Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten Artengruppen bzw. Arten eingegangen. Da die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUK insbesondere im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse und die Haselmaus regelmäßig nicht vollständig ist und dies zu einem mangelhaften Schutz dieser Arten führen könnte, müssen sie zusätzlich berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5109 Lohmar (aufgerufen am 20.08.2025)

Art				Gutachterliche Einschätzung	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status*	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentiell es Vorkommen (pV), Nachweis im Plangebiet und Umgebung (N), Vorkommen im Wirkungsbereich wegen fehlender Lebensraumstrukturen unwahrscheinlich (—)	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, Maßnahmen erforderlich
Säugetiere					
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3*	G	pV, Einzel- und Zwischenquartiere potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich als potentielles Teilnahrungshabitat nicht essentiell	Keine*
Großes Mausohr	Myotis myotis	3*	U	—	keine
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3*	G	—	keine
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3*	G	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich als potentielles Teilnahrungshabitat nicht essentiell	Keine*
Für die Haselmaus sind Vorkommen aufgrund der isolierten Siedlungslage des B-Plangebiet, insbesondere durch die B56 als unwahrscheinlich einzuschätzen.					
Vögel					
Habicht	Accipiter gentilis	1*	G	—	keine
Sperber	Accipiter nisus	1*	G	—	keine
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	1*	G	—	keine
Feldlerche	Alauda arvensis	1*	U-	—	keine
Eisvogel	Alcedo atthis	1*	G	—	keine
Krickente	Anas crecca	1*		—	keine
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1*	S	—	keine
Baumpieper	Anthus trivialis	1*	U-	—	keine
Graureiher	Ardea cinerea	1*	U	—	keine
Waldohreule	Asio otus	1*	U	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat	keine
Mäusebussard	Buteo buteo		G	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat	keine
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1*	S	—	keine
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	1*	S	—	keine
Kuckuck	Cuculus canorus	1*	U-	—	keine
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	1*	U	—	keine
Mittelspecht	Dendrocopos medius	1*	G	—	keine
Kleinspecht	Dryobates minor	1*	G	—	keine
Schwarzspecht	Dryocopus martius	1*	G	—	keine
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	1*	U	—	keine
Baumfalke	Falco subbuteo	1*	U	—	keine
Turmfalke	Falco tinnunculus	1*	G	—	keine
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1*	G	—	keine
Kranich	Grus grus	2*	G	—	keine
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	1*	U-	—	keine
Wendehals	Jynx torquilla	1*	S	—	keine
Neuntöter	Lanius collurio	1*	G-	—	keine
Bluthänfling	Linaria cannabina	1*	U	—	keine
Feldschwirl	Locustella naevia	1*	U	—	keine
Heidelerche	Lullula arborea	1*	G	—	keine

Nachtigall	Luscinia megarhynchos	1*	S	—	keine
Schwarzmilan	Milvus migrans	1*	U+	—	keine
Rotmilan	Milvus milvus	1*	G	—	keine
Pirol	Oriolus oriolus	1*	S	—	keine
Wespenbussard	Pernis apivorus	1*	U	—	keine
Kormoran	Phalacrocorax carbo	1*	G	—	keine
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	1*	U	—	keine
Grauspecht	Picus canus	1*	S	—	keine
Weidenmeise	Poecile montanus	1*	G	—	keine
Wasserralle	Rallus aquaticus	1*	S	—	keine
Uferschwalbe	Riparia riparia	1*	S	—	keine
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	1*	U+	—	keine
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	1*	U	—	keine
Girlitz	Serinus serinus	1*	U	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentiell-les Nahrungshabitat	keine
Turteltaube	Streptopelia turtur	1*	S	—	keine
Waldkauz	Strix aluco	1*	G	—	keine
Star	Sturnus vulgaris	1*	U	—	keine
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	1*	G	—	keine
Rostgans	Tadorna ferruginea	1*		—	keine
Schleiereule	Tyto alba	1*	G	—	keine
Amphibien					
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3*		—	keine
Triturus cristatus	Kammolch	3*	G	—	keine
Reptilien					
Zauneidechse	Lacerta agilis	3*	G	—	keine
Libellen					
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3*		—	keine

Status*

Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden = 1*;

Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden = 2*;

Nachweis ab 2000 vorhanden = 3*

Fledermäuse

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 5109 sind 4 Fledermausarten aufgelistet (Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). An Wohnhäusern können sich potentiell im Dachübergangsbereich grundsätzlich Spalten und Risse sowie Zugangsmöglichkeiten zum Dachboden befinden, die als Einzel-, Zwischenquartier oder als Wochenstube von Fledermäusen genutzt werden können. Vorkommen von zwei der vier Fledermausarten - der Zwergfledermaus und Wasserfledermaus - sind aufgrund der Siedlungslage und der Nähe zur Agger nicht auszuschließen. Vorkommen von Waldfledermausarten werden im Geltungsbereich ausgeschlossen. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten unterliegen strengem Schutz und sind planungsrelevant.

Aufgrund der Größe der Gärten und des Alters der Gehölze können potentiell Baumhöhlen oder abgeplatzte Rinde vorhanden sein, die als Tagesquartiere (Einzel- und Sommerquartiere) für baumbewohnende Fledermäuse geeignet wären.

Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens sind keine Eingriffe oder baulichen Veränderungen an oder in den Gebäuden sowie in den Gärten geplant. Bei den auch ohne B-Planverfahren möglichen Sanierungen/ Abriss/ Veränderungen der Bestandsgebäude können Fledermausquartiere betroffen sein. Diese möglichen Artenschutzkonflikte sind im Rahmen der Bauanträge zu behandeln.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist auszuschließen.

Vögel

Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Tab. 1) sind Mäusebussard, Girlitz und Waldohreule im Geltungsbereich aufgrund von Habitat-Eignung nicht gänzlich auszuschließen. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens sind jedoch keine Eingriffe oder baulichen Veränderungen an oder in den Gebäuden sowie in den Gärten ermöglicht, die über die jetzigen Möglichkeiten hinausgehen.

Für alle oben genannten planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Tab. 1) sind somit artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplans auszuschließen. Potentiell vorkommende planungsrelevante Vogelarten profitieren vom Erhalt der Grünstrukturen.

Außer den in der Tabelle 1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall noch die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgelistet sind, aber auf der regionalen „Roten Liste“ (Sudmann et al. 2021) stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Niederrheinischen Bucht – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf der Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) sind und potentiell im Plangebiet vorkommen können:

Hinweise auf Brutvorkommen der regional gefährdete Art Mauersegler (V) wurden bei der Ortsbegehung nicht festgestellt. Auch Hinweise auf die koloniebrütende Art Haussperling wurden nicht festgestellt.

Die regional gefährdeten Art Türkentaube (2) kann potentiell im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung brüten.

Entsprechendes gilt auch für häufige und nicht gefährdete Vogelarten, die potentiell in den Bäumen Fortpflanzung- und Ruhestätten haben (z.B. Buchfink, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Ringeltaube). Auch könnten potentiell weitere am Gebäude brütende, häufige Vogelarten vorkommen (z.B. Hausrotschwanz, Kohlmeise). Durch die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens werden keine über die jetzigen Möglichkeiten hinausgehenden Veränderungen ermöglicht. Durch die geplante Einschränkung des Baufeldes auf den jetzigen Gebäudebestand können die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten eher erhalten bleiben.

Da keine Eingriffe oder baulichen Veränderungen an oder in den Gebäuden über die jetzigen Möglichkeiten hinaus ermöglicht werden sowie der Erhalt der Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt wird, können auch **für die oben genannten regional gefährdeten Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Potentielle Vorkommen dieser Arten sowie Vorkommen von häufigen und nicht gefährdeten Vogelarten profitieren vom Erhalt der Grünstrukturen.**

Amphibien

Für die im Quadrant 3 des Messtischblattes 5109 Lohmar gelistete planungsrelevanten Amphibienarten (Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch) gibt es im Geltungsbereich kein Habitatpotential. Eine

Beeinträchtigung der planungsrelevanten Amphibienart im Sinne eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch die Planung ist auszuschließen.

Reptilien und Libellen

Für die im Quadrant 3 des Messtischblatts 5109 Lohmar gelistete planungsrelevante Reptilienart (Zauneidechse) und Libellenart (Große Moosjungfer) gibt es im Geltungsbereich kein Habitatpotential. Artenschutzrechtliche Konflikte können für die Art daher ausgeschlossen werden.

8 Maßnahmen

Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens werden weder Eingriffe noch baulichen Veränderungen an oder in den bestehenden Gebäuden und Gärten über die bisher erlaubten Veränderungen hinaus ermöglicht. Durch die Beschränkung des Baufeldes auf den jetzigen Gebäudebestand wird der Erhalt der Freiflächen festgesetzt. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig. Bei Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens profitieren potentiell vorkommende planungsrelevante, regional gefährdete sowie häufige und nicht gefährdete Vogelarten und Fledermäuse vom Erhalt der Grünstrukturen.

9 Fazit zum Artenschutz

Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens 36/3 werden nach jetzigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz § 44 ausgelöst.

10 Quellenverzeichnis

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)
- ANDRETTKE, H., SCHIKORE T. & SCHRÖDER K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- ECHOLOT (ohne Jahr): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen.
- GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus Muscardinus avellanarius. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- MKUNLV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010.
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. (Hrsg. DRV Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland) H. 57, 2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN ET AL. (2021). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, 2021), Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023).

Internetquellen

- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND Geodäsie (2021): GEOPORTAL.NRW (<https://www.geoportal.nrw/>), ABGERUFEN ZULETZT AM 25.08.2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: <https://www.bfn.de/arten-nationaler-verantwortlichkeit>. Stand 25.08.2025.
- LAND NRW (2025): TIM-Online 2. Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, zuletzt abgerufen am 01.09.2025

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblattabfrage. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, zuletzt abgerufen am 01.09.2025

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, Artengruppen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 01.09.2025

Fundorte Kataster NRW, @LINFOS: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>